



Kantonaler Veterinärdienst Aargau  
Frau Dr. Erika Wunderlin  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

Thônex, den 28. November 2011

## Tierversuche für Kosmetikttests an Ratten

Sehr geehrte Frau Dr. Wunderlin,

Wir danken Ihnen für Ihre E-Mail vom 4. November 2011 und die beigegeführten Unterlagen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung :

### 1) Gutachten einer kantonalen Kommission

Sie bestätigen, dass die Anfrage für die Verwendung von Tieren für Tests eines Sonnenschutzfilters keiner kantonalen Kommission zur Begutachtung vorgelegt wurde.

Gemäss Artikel 18, Absatz 3 des TSchG müssen alle Tierversuchsanfragen die für die Tiere belastend sind einer Kommission unterbreitet werden. Die Gesetzgebung sieht keine Ausnahmen vor. Mit andern Worten, es ist nicht von Bedeutung ob ein Kanton andere Richtlinien aufgestellt hat.

Ganz im Gegenteil, es ist erstaunlich dass das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) noch keine Schritte gegen eine kantonale Richtlinie die gegen das Bundesrecht verstösst unternommen hat. Zumal das BVET in seinem Brief vom 23. August 2011 bestätigte, dass das Gesuch von einer Kommission geprüft worden sei.

### 2) Verbot für Kosmetikttests

Tierversuche wie die hier bewilligten für einen Sonnenschutzfilter sind in der EU strengstens verboten.

Wir sind der Ansicht, dass dieses Verbot hauptsächlich dazu dient, die Firmen und Staaten dazu zu bewegen, mehr Mittel in die Entwicklung tierversuchsfreier Testmethoden fliessen zu lassen. Dabei geht es zum Beispiel um die Entwicklung von In Vitro Tests mittels menschlichem Gewebe oder am Computer in der Toxikokinetik, anstelle von absurden Tests an Ratten.

Das Risiko, dass solche Tests ins Ausland verlegt würden ist auch nur gering, da die Europäischen Richtlinien ein Importverbot ab 2013 für solche, an Tieren getesteten Substanzen vorsieht.

Mit einer Ausnahmegewilligung unter dem Vorwand der Volksgesundheit unterstützt der Kanton Aargau hauptsächlich Firmen die vom aktuellen System profitieren und die in ihren Labors Versuche an Tieren durchführen die unsere europäischen Nachbarn verboten haben. Das ist sehr schockierend.

### 3) Zulassung eines neuen UV-Filters

In der EU sind bis dato 28 UV-Filter in der Zusammensetzung kosmetischer Produkte bewilligt.

Wir haben dem BVET die Frage nach dem Vorzug dieses neuen UV-Filters im Vergleich zu den bereits existierenden gestellt. Mit Schreiben vom 16. September 2011 teilte uns das BVET mit, dass "die Güterabwägung gemäss Art. 19, Absatz 4 des TSchG gewissenhaft erfolgt und verfasst wurde". Laut Ihrem Schreiben dürfte der neue Filter "*hochwirksam*" sein und "*möglichst geringe Nebenwirkungen*" aufzeichnen.

Wir würden gerne vom Inhalt der Güterabwägung wie sie dem BVET vorgelegt wurde, Kenntnis nehmen. Hinsichtlich des Datenschutzes können Sie die entsprechenden Informationen vorher unleserlich machen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und erwarten gerne Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen



Luc Fournier  
Vize-Präsident